Satzung

des

Bundesverbandes Der Industrie- und Handelsunternehmen für Arzneimittel, Reformwaren, Nahrungsergänzungsmittel und kosmetische Mittel e.V.

- Fassung vom 10.11.2010 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der „Bundesverband Der Industrie- und Handelsunternehmen für Arzneimittel, Reformwaren, Nahrungsergänzungsmittel und kosmetische Mittel“, Kurzform „(BDIH)“ ist ein Zusammenschluss selbständiger Unternehmen, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Arzneimitteln, Reformwaren, Nahrungsergänzungsmitteln, Körperpflegemitteln, sowie vergleichbaren Erzeugnissen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen befassen.

2. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, alle das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder betreffenden Fragen zu bearbeiten und diese Interessen auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet zu wahren und zu fördern.

2. Zu diesem Zweck hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) laufende Unterrichtung der Mitglieder in allen wichtigen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen,
b) Zusammenarbeit mit staatlichen und sonstigen Stellen in allen einschlägigen Fachfragen,
c) Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, insbesondere im Rahmen der nationalen und europäischen Gesetzgebung,
d) Information der Öffentlichkeit im Interesse der Mitglieder.
e) Schaffung freiwilliger Kontrollsysteme und diesbezüglicher Richtlinien und Standards sowie deren markenrechtlicher Schutz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche sowie juristische Person sein, die im Fachbereich tätig ist und seine Ziele unterstützt. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. einen hierzu vom Mitglied bevollmächtigten Beschäftigten vertreten. Die Vollmacht und das Beschäftigungsverhältnis sind auf Verlangen der Verbandsorgane (§ 5) diesen gegenüber nachzuweisen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Verbandes teilzunehmen, soweit der Geschäftsbereich des Mitgliedes hiervon betroffen ist. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in den Tätigkeitsbereich des Verbandes fallen.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung eingegangen, den Verband bei seinen Aufgaben und Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen.

4. Anträge auf Aufnahme in den Verband sind schriftlich an die Geschäftsführung zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet regelmäßig der Vorstandsvorsitzende, soweit der Vorstand in einer Geschäftsordnung kein anderweitiges Verfahren festlegt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung; er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig.

6. Ein Ausschluss aus dem Verband kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zum Schiedsgericht Berufung eingelegt werden, das dann abschließend über den Beschluss entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbescheid hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

   Der Ausschluss erfolgt insbesondere
   - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüsse oder die Interessen des Vereins,
   - bei Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten,
   - wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen gegen Vereinsmitglieder oder Vereinsorgane,
   - bei schuldhaft falscher Angaben gegenüber dem Verein,
   - bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere bei Nichtzahlung der Beiträge, sofern zwei vorausgegangene schriftliche Mahnungen unberücksichtigt geblieben sind,
   - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen, sowie

- in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitglieder nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen an Stelle des Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht verbunden. Die Regelungen dieser Ziffer über die Anhörung und die Rechtsmittel des Mitgliedes gelten für die Anordnung des Ruhens aller Mitgliedsrechte entsprechend.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an den Verband oder auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Beiträge

Der Verbandsbeitrag und etwaige besondere Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsführung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, wobei die Einberufung auch durch E-Mail erfolgen kann, wenn das Mitglied seine E-Mail Adresse zu diesem Zwecke dem Verband bekannt gegeben hat. Mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen ist den Mitgliedern die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post oder der E-Mail Versand. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich mitgeteilte Adresse, bzw. E-Mail Adresse versendet wurde. Bei Wahlen und Satzungsänderungen können - müssen aber nicht - die vorgeschlagenen Personen bzw. der Text im Wortlaut benannt werden, es reicht die Bezeichnung als solches wie im Übrigen aus.

2. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn der Ladungsfrist. Der Termin der Mitgliederversammlung wird möglichst frühzeitig bekanntgegeben. Nur für den Fall, dass der Termin erst mit der Einladung bekannt gegeben wurde oder in sonst nicht anders vermeidbaren und entsprechend begründeten Fällen können Anträge auch noch bis 14 Tage vor Durchführung der Versammlung gestellt werden. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Geschäftsführers entgegen, beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung, wählt den Vorstand, den Geschäftsführer, die Mitglieder des Schiedsgerichts und zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder als Rechnungsprüfer, sowie einen Ersatzrechnungsprüfer. Alle gewählten Personen müssen Mitglieder oder aber deren Vertreter im Sinne des § 3 Ziff. 1 sein.
   Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge der Mitglieder und über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse sowie in allen Fragen, die nicht nach dieser Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird, der vom Vorstand dazu beauftragte Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand beauftragte geeignete Person. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder und der gegebenenfalls vom Vorstand hierzu beauftragten Person wählt die Mitgliederversammlung als ersten Akt den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, sofern der Vorstand niemanden hierzu bestimmt hat.

5. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen unter Angabe des Zweckes und begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags eine Versammlung einzuberufen. In beiden Fällen ist eine Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird jedem Mitglied, soweit möglich per E-Mail zugesandt; es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist.
   Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Sollte in dieser Zeit das Protokoll nicht zugegangen sein, so ist dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; die Widerspruchsfrist verlängert sich in dem Fall entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand abschließend unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar. Hinsichtlich der Berechtigung zur Vollmachtsnahme gilt § 3 Ziff. 1 entsprechend. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Die Ausübung des Stimmrechts setzt die Zahlung aller fälligen Mitgliedsbeiträge voraus.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
   Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungs- und Zweckänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der

in der beschließenden Versammlung vertretenen Mitglieder; bei Anträgen zur Auflösung gilt § 13.

3. Im Falle von Wahlen gilt vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch den Versammlungsleiter Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter.
Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem aber maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand versammelt sich auf Ladung durch den Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer mit einem begründeten Antrag darum bittet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei länger andauernder Verhinderung vertritt, soweit die Mitgliederversammlung keinen gewählt hat. Der Vorstand hat im Übrigen das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Er –kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Quartals niederlegen, wenn er dies mindestens drei Monate zuvor der Geschäftsführung schriftlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzuberufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss es zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

5. Ein Vorstandsmitglied ist von der Mitwirkung bei solchen Angelegenheiten ausgeschlossen, von denen seine Firma betroffen wird. Diese Einschränkung gilt nicht für Angelegenheiten, von denen sämtliche Mitgliedsfirmen des Verbandes in gleicher Weise betroffen werden.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verbandsgeschäfte werden durch den Geschäftsführer erledigt.

2. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er darf weder Inhaber noch Teilhaber einer Mitgliedsfirma sein, noch sonst in einem irgendwie gearteten wirt-

schaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Mitgliedsfirma oder einem Teilhaber einer Mitgliedsfirma stehen.

3. Der Geschäftsführer ist für die laufenden Verbandsgeschäfte Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Er vertritt den Verband in allen außergerichtlichen Angelegenheiten gegenüber Mitgliedern und Dritten, insbesondere bei allen Rechtsgeschäften, mit Ausnahme von Geschäften, die die gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Verbandes, Grundeigentum und grundstücksgleiche Rechte jeder Art oder die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen zum Gegenstand haben.

4. Die Verbandsgeschäfte sind von dem Geschäftsführer nach Maßgabe der Satzung sowie nach den von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und in Ermangelung solcher nach den vom Vorstand erteilten Weisungen zu führen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer prüfen gemeinsam die Verbandsbuchhaltung des abgeschlossenen Geschäftsjahres auf Vollständigkeit der Belege, vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben und deren korrekte Verbuchung.
   Die Rechnungsprüfer stimmen sich gemeinsam mit der Geschäftsführung über den Prüfungstermin ab und die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass alle notwendigen Unterlagen und Auskunftspersonen im Zeitpunkt der Prüfung zur Verfügung stehen.

2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer ist unbefristet und endet, wenn die Mitgliederversammlung andere Rechnungsprüfer wählt, die Mitgliedschaft des Rechnungsprüfers bzw. des von ihm vertretenen Mitgliedes (§ 3 Ziff. 1) endet, oder er das Amt niederlegt. In diesem Falle erfolgt eine bis zur nächsten Mitgliederversammlung anfallende Rechnungsprüfung durch den verbleibenden Rechnungsprüfer zusammen mit dem Ersatzprüfer. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist für den ausgeschiedenen Rechnungsprüfer ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen; das Amt des verbleibenden Rechnungsprüfers sowie des Ersatzprüfers bleiben hiervon unberührt. Der Ersatzprüfer hat die Rechte und Pflichten eines Rechnungsprüfers vom Zeitpunkt des Amtsendes des ausscheidenden bis zum Amtsantritt des neugewählten Rechnungsprüfers. Endet das Amt beider Rechnungsprüfer, ohne dass zugleich neue Rechnungsprüfer gewählt sind, soll eine noch nicht erfolgte Rechnungsprüfung schnellstmöglich durch die in der auf den Wegfall beider Rechnungsprüfer folgenden Mitgliederversammlung neu gewählten Rechnungsprüfer nachgeholt werden.

§ 11 Arbeitsgruppen

Die Geschäftsführung ist berechtigt, bei Bedarf Arbeitsgruppen der Mitglieder einzurichten und diesen eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist zuständig bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband und seinen Organen sowie der Verbandsorgane untereinander, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen und bei Berufung gegen einen Ausschluss aus dem Verband bzw. einer minderen Verbandsstrafe (§ 3 Ziff. 6). Ausgenommen bleibt die Beitreibung von Beiträgen gem. § 4 der Satzung. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit unter Ziffer 5 nichts Abweichendes bestimmt ist.
   Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten.
   Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen.
   Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, so hat er unverzüglich hierauf umfassend hinzuweisen. Wird das Verfahren fortgesetzt, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt

3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und für den Fall seiner Verhinderung sein Vertreter müssen zur Ausübung des Richteramtes befähigte Personen sein. Beide werden von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als Beisitzer des Schiedsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung 4 natürliche Personen, ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die entweder selbst Mitglieder oder gesetzliche Vertreter von Mitgliedern sind oder als Mitarbeiter von Mitgliedunternehmen hierzu bevollmächtigt wurden. Die Amtszeit der berufenen Personen endet in jedem Falle nicht vor der Neuwahl des Schiedsgerichtes. Aus der Zahl der Beisitzer beruft jede Partei für den Fall der Anrufung des Schiedsgerichtes ein Mitglied nach seiner Wahl.

4. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch Schreiben an den Vorsitzenden über die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Hierbei ist aus der Zahl der gewählten Mitglieder des Schiedsgerichtes ein Beisitzer zu benennen, ein bestimmter Antrag zu stellen und der grundlegende Sachverhalt mitzuteilen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet Doppel der Anrufungsschrift dem Schiedsbeklagten per Einschreiben zu, der binnen 3 Wochen ab Zugang ebenfalls einen gewählten Beisitzer zu benennen und sich schriftlich zum Antrag zu erklären hat. Benennt die Gegenseite ihren Beisitzer nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird dieser von dem Vorsitzenden aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern bestellt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die dem Schiedsbeklagten zu setzende Frist abkürzen.

5. Fällt einer der benannten Beisitzer weg (z.B. durch Tod, Krankheit, Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit o.ä.), so hat die betroffene Partei innerhalb von 2 Wochen einen neuen gewählten Beisitzer zu benennen. Ziffer 4, letzter Satz gilt entsprechend. Reicht die Zahl der gewählten Beisitzer wegen Wegfalls zur ordnungsgemäßen Besetzung des Schiedsgerichtes nicht aus, so führt der Vorsitzende das Verfahren allein weiter.

6. Der Schiedsspruch soll möglichst aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehen. Das Schiedsgericht jedoch kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn es einstimmig zu der Feststellung gelangt, dass die Parteien den Streitstoff schriftsätzlich erschöpfend dargelegt haben. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß §§ 1034 ff ZPO, und, soweit gesetzlich zulässig, ohne Bindung an Frist- und Formvorschriften. In dringenden Fällen, insbesondere bei Erlass einstweiliger Verfügungen, entscheidet der Vorsitzende alleine.

7. Das Schiedsgericht kann der das Verfahren betreibenden Partei die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auferlegen. Ebenso kann im Laufe des Verfahrens von beiden Parteien die Zahlung angemessener Vorschüsse verlangt werden. Den Streitwert des Verfahrens setzt der Vorsitzende nach den Vorschriften der ZPO und des Gerichtskostengesetzes fest. Für die Vergütung der Schiedsrichter gilt die Regelung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend, wobei den Beisitzern eine volle Gebühr der ersten Instanz und dem Vorsitzenden eine erhöhte Gebühr der Berufungsinstanz zustehen.

8. Der Schiedsspruch ist bei zwei Parteien in vier gleichlautenden Ausfertigungen, bei mehreren Parteien um die entsprechende Anzahl von Ausfertigungen mehr, herzustellen. Jede Ausfertigung des Schiedsspruches ist von den Mitgliedern des erkennenden Schiedsgerichtes unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

9. Eine Niederlegung des Schiedsspruches beim ordentlichen Gericht ist nur dann erforderlich, wenn die Parteien sich ihm nicht freiwillig unterwerfen und er vollstreckt werden muss. In diesem Fall ist förmliche Zustellung des Schiedsspruches an die Parteien in einer von allen drei Schiedsrichtern unterzeichneten Urschrift oder Ausfertigung erforderlich. Die Zustellung einer beglaubigten Abschrift genügt nicht.

10. Das für die Niederlegung und das sonstige Verfahren zuständige Gericht ist das Landgericht Mannheim.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen war und sie mit einer verlängerten Frist von drei Monaten vorher einberufen wurde.
Beschlussfähigkeit hierüber ist nur gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder persönlich oder durch Vollmacht vertreten anwesend sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Versammlung mit dem Hinweis in der Ladung einzuberufen, dass diese weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

3. Als Liquidator ist die im Amt befindliche Geschäftsführung berufen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes mit der Mehrheit gemäß Ziffer 2 beschließt.

4. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende restliche Verbandsvermögen fällt, soweit die auflösende Mitgliederversammlung keine andere Bestimmung getroffen hat, an die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Mannheim am 10.11.2010 neu gefasst und ersetzt die alte Fassung der Satzung. Sie trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 07.06.2011 in Kraft.

gez. Wolfgang Keicher
Versammlungsleiter

gez. Harald Dittmar
Geschäftsführer

gez. RA Tobias Peschel
Protokollführer